

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Zentrale
Rechtsdienstleistungen und
Vergabemanagement

24.09.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Kistler

Telefon: 492-3025

KistlerP@stadt-muenster.de

Betrifft

Wahl oder Wiederwahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Bezirk 13 Münster-Angelmodde

Beratungsfolge

05.11.2024 Bezirksvertretung Münster-Südost

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Als stellvertretende Schiedsperson für den Bezirk 13 Münster-Angelmodde wird gewählt:

Frau Betina Klöcker
64 Jahre alt

oder

Herr Antonius Wienefoet
74 Jahre alt

oder wiedergewählt

Herr Michael Groß
70 Jahre alt.

Frau Klöcker, Herr Wienefoet und Herr Groß haben ihren Wohnsitz im Bezirk Angelmodde.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten und Folgekosten entstehen.

Begründung:

Herr Groß ist seit 5 Jahren als stellvertretender Schiedsmann im Bezirk Angelmodde tätig. Das Ende seiner Amtszeit macht eine Neu- bzw. Wiederwahl erforderlich.

Herr Groß hat sich erneut um dieses Amt beworben und steht, im Falle seiner Wiederwahl durch die Bezirksvertretung Münster-Südost, auch für eine weitere Amtszeit zur Verfügung.

Frau Klöcker und Herr Wienefoet haben noch keine Erfahrungen als Schiedsperson gesammelt stehen aber, im Falle ihrer Wahl durch die Bezirksvertretung Münster-Südost, ebenfalls für das Amt der stellvertretenden Schiedsperson zur Verfügung.

Weitere Personen, die für dieses Ehrenamt in Frage kämen, sind hier nicht bekannt.

Für das Amt der Schiedsperson kommt in Frage, wer nach Persönlichkeit und Fähigkeit dafür geeignet ist. Das Schiedsamtsgesetz vom 16.12.1992 bestimmt, dass Schiedsperson nicht sein kann, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht. Schiedsperson soll nicht sein, wer das 25. Lebensjahr nicht bzw. das 75. Lebensjahr bereits vollendet hat, in dem Schiedsamtbezirk nicht seinen Wohnsitz hat und durch sonstige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die vorgenannten Voraussetzungen, die an die Verleihung eines solchen Ehrenamtes geknüpft sind, werden von der Bewerberin und den Bewerbern erfüllt.

I. V.
gez.

Christine Zeller
Stadtkämmerin